

Die neue Insolvenzordnung – zentrale Änderungen für Arbeitnehmer

Das liechtensteinische Insolvenzrecht¹ wurde jüngst umfassend novelliert. Die Reform – geprägt durch den Sanierungsgedanken – soll eine deutliche Erleichterung der Fortführungsmöglichkeiten für Unternehmen mit sich bringen. Damit der Sanierung künftig tatsächlich Vorrang vor der Liquidierung zukommen kann und dies auch den gewünschten positiven Effekt für Gläubiger mit sich bringt, wurden beträchtliche Modifikationen vorgenommen und es ergeben sich unter anderem folgende massgeblichen Änderungen für Arbeitnehmer:

Die Abschaffung der vier verschiedenen Konkursklassen² ist für viele Gläubiger eine zentrale Neuerung. Für Arbeitnehmer des Schuldners ist diese Änderung nachteilig, da sie *nach alter Rechtslage* mit gewissen Ansprüchen (bspw. Dienstbezüge für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung) der ersten Klasse unterstellt waren und somit vorrangig befriedigt wurden (Art. 48 KO aF). Andere Arbeitnehmerforderungen, dazu zählten unter anderem der bis zu einem halben Jahr vor Eröffnung des Konkurses rückständige Lohn oder Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines Konkurses, wurden in die Kategorie der Masseforderungen eingereiht (Art. 43 KO aF). Zusätzlich waren Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Insolvenzenschädigung sichergestellt.

Auch im neuen Insolvenzrecht bleiben gewisse Arbeitnehmeransprüche Masseforderungen. Dies betrifft insbesondere das laufende Entgelt nach Eröffnung des Konkursverfahrens sowie gewisse Beendigungsansprüche, jedoch nicht mehr den rückständigen Lohn (Art. 43 IO nF³). Positiv für Arbeitnehmer ist die Erweiterung der geschützten Lohnforderungen durch die Insolvenzenschädigung. Künftig besteht zusätzlich zu den bereits gesicherten letzten drei Monaten vor Eröffnung auch Anspruch auf Entschädigung für einen Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Art. 57 AIVG nF).

Eine weitere zentrale Änderung betrifft die beidseitigen Kündigungsrechte. Die bisherige Option einer begünstigten fristlosen Kündigung ist im Falle einer Unternehmensfortführung nur mehr sehr eingeschränkt gesetzlich vorgesehen. Künftig darf bei Unternehmensfortführung nur der Insolvenzverwalter eine Kündigung für einzelne Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen tätig sind, aussprechen. Die Arbeitnehmer haben in diesen Fällen das Recht auf fristlose Auflösung (Art. 94 Abs 3 IO nF). Gleiches gilt für den Schuldner im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, jedoch darf eine Kündigung nur mit Zustimmung des Sanierungsverwalters erfolgen (Art. 125 IO nF).

Gibt es hingegen keine Unternehmensfortführung, weil der Schuldner kein Unternehmen betreibt oder das Unternehmen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits geschlossen war, haben sowohl der Insolvenzverwalter als auch der Arbeitnehmer ein Kündigungsrecht, wobei nur dem Arbeitnehmer eine begünstigte Kündigungsmöglichkeit eingeräumt wurde (Art. 38 Abs 1 IO nF).

Werden einzelne Teile eines Unternehmens nicht fortgeführt, besteht nur für Arbeitnehmer des betroffenen Unternehmensbereichs ein Recht auf begünstigte Kündigung.

Ordentliche Kündigungen sowie eine fristlose Auflösung aus einem anderen anerkannten Grund⁴ sind freilich weiterhin möglich.

Der Regierung⁵ ist bewusst, dass vorgenannte Änderungen die Stellung des Arbeitnehmers verschlechtern können, jedoch dürfe nicht übersehen werden, dass dem Arbeitgeber durch die neue Erleichterung der Sanierung eine Möglichkeit geboten werde, die Arbeitsverhältnisse aufrecht zu erhalten, was sich letztendlich positiv auf Arbeitnehmer auswirken werde.

¹ Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung der Konkursordnung, LGBl 2020 Nr 365.

² Art. 48 bis 51 KO aF.

³ Titel des Gesetzes abgeändert durch LGBl. 2020 Nr. 365.

⁴ Da die Sanierung des Unternehmens im Vordergrund steht, soll eine fristlose Kündigung künftig nicht mehr einfach aufgrund der vorangegangenen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers möglich sein.

⁵ BuA 2020/89, 18.



Teresa-Christina Macan gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Kontaktieren Sie uns.

Schwartzler Rechtsanwälte

Mag. Teresa-Christina Macan, juristische Mitarbeiterin
P.O. Box 730
Feldkircherstrasse 15
9494 Schaan, Liechtenstein
T +423 239 85 40

www.s-law.com

